

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 3 - 7
D-35390 Gießen

29. Januar 2008
()

Bitte bei allen Zuschriften angeben
78/07MM01

Aktenzeichen: IV/MR 43. 1 ca 53e
Tgb.Nr.: 760/03 / 350/03 BL: 18/03

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem Wunsch in Ihrem Schreiben vom 30.10.2007 ergänze ich die ihnen in den vergangenen Wochen zugegangenen digitalen Beschwerden durch die Tagesprotokolle des Jahres 2006 und Beschwerdeschreiben aus dem Jahre 2007 sowie die Unterschriften der durch Geruchsimmissionen beeinträchtigter Bürger unter der Forderung an Ihre Behörde, die Emission rechtliche Genehmigung gegenüber der Gießerei zu widerrufen oder aber zumindestens den Einbau einer wirksamen Filtertechnik und eines effektiven Lärmschutzes durch eine nachträgliche Anordnung umzusetzen.

Die Zahl der Beschwerdeführer verdeutlicht, dass hier ein durch die Genehmigungsbehörde ernstzunehmender Konflikt zwischen den Immissionen der Gießerei und dem Wohlbefinden der Nachbarschaft durch die Behörde zu lösen ist.

Zur Zweitausfertigung Ihres Anordnungsentwurfs in Anlage zu ihrem Schreiben vom 21.1.2008 nehme ich namens meiner Mandantschaft wie folgt Stellung:

Der Entwurf setzt die zwischen meiner Mandantschaft und Ihrer Behörde unter teilweiser Beteiligung des Betreibers erörterten Themen und die gefundenen Zwischenergebnisse nicht ausreichend um.

1. Messung der Geruchsimmissionen

Meine Mandantschaft fordert die Anordnung der - in der letzten Verhandlung zur Aufklärung der Intensität und der Ausbreitungsrichtung angesprochene - Ermittlung der Geruchsbelastung durch die Gießerei (olfraktometrische Messung).

2. Thermische Behandlung der Abgase/ Filteranlage

Meine Mandantschaft fordert die Anordnung einer Verbrennung der abzusaugenden Abgase der Betriebsprozesse vor deren Ableitungen über einen Schornstein.

Weiterhin fordert meine Mandantschaft die Anordnung einer Filtertechnik, durch die gesundheitsgefährdende Emissionen und solche das Wohlbefinden der Wohnnachbarschaft störende Gerüche wirksam an einem Austritt aus dem Betriebsgelände gehindert werden.

3. Schließung aller Öffnungen der Produktionshalle (zu Ziff. 1)

Eine Definition des Beginnes und des Endes der geruchsintensivem Verfahrensabschnitte ist in Ihrer Anordnung zu ergänzen. Meine Mandantschaft fordert weiterhin ein generelles Verbot der Öffnung der Tore und aller anderen Öffnungen (z.B. Fenster, Dachluken oder Türen) während der geruchsintensivem Verfahrensabschnitte (Ausnahme: Notsituation, ansonsten Einbau einer Schleuse in die Tür), weil sich sonst der Betreiber beim Austritt von Immissionen damit exculpieren könnte, dass zum Zeitpunkt störender Immissionen zufällig eine Hallenöffnung für einen Transport erforderlich war.

4. Querlüftung

Meine Mandantschaft fordert nicht nur eine Vermeidung, sondern ein explizites Verbot der Querlüftung mit einer wirksamen Kontrolle und Ahndung von Verstößen. Für eine solche Lüftung besteht bei einer wirksamen Technik des ausreichenden Absaugens, der Nachverbrennung und Filterung der Abgase *kein* Bedarf. Sie stellt im Gegenteil eine unzulässige Form der Entsorgung belästigender Immissionen zulasten der Nachbarschaft dar. Eine Kontrolle ist durch Installation einer webcam auf dem Betriebsgelände einer meiner Mandanten für die Behörde möglich, die bei aktuellen Beschwerden dann die Kammeraufzeichnungen der vorangegangenen Stunden einsehen und als Beweismittel für eine Ahndung nehmen kann.

5. Abdecksalze

Zutreffend fordert die Anordnung, dass keine Abdecksalze eingesetzt werden. Meine Mandantschaft fordert eine wirksame Vollzugs Kontrolle dieses Verbotes. Dazu ist eine praxisnahe Strategie der Genehmigungsbehörde, den Vollzug wirksam zu kontrollieren, zu entwickeln.

6. Emissionsgrenzwerte

In diesem Einzelfall einer Lage der Emissionsquelle in einem Tal mit Steigungen > 1:5 sowie einem die Voraussetzungen des § 50 BImSchG nicht einhaltenden räumlich engen Nebeneinanders von Industriegebiet und benachbarter Wohnnutzung sind über die TA Luft hinausgehende weitergehende Anforderungen an die Begrenzung der Emissionen zu stellen.

Meine Mandantschaft fordert daher, die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen einschließlich der Feinstäube im Massenstrom auf die nach dem Stand der Technik heute mögliche Menge von deutlich unter 20 mg pro Kubikmeter und die Benzolemissionen auf deutlich unter 2,5 mg pro Kubikmeter zu reduzieren.

7. Formsand

In der Anordnung sind zur Qualität des zu verwendenden Sandes qualitative Anforderungen und deren Kontrolle zu entwickeln ohne dem Unternehmer damit eine Produktionsausweitung zu eröffnen. Das Ziel ist eine Verwendung von nicht vorbelastetem Sand.

8. Lärmminderung

Für den nächstgelegenen benachbarten Wohnraum sind Schallimmissionsgrenzwerte zur Tageszeit und zur Nachtzeit unter Berücksichtigung umweltmedizinischen Erkenntnisse festzulegen.

Die Werte sollen den Unternehmer anhalten, den jetzt eingebauten Schalldämpfer des Lüfters zu optimieren und dauerhaft zu betreiben.

9. Zeitpunkt der Öffnung der Formen

Der Unternehmer hat ihnen den Erwartungen dargelegt, dass die Immissionen ganz wesentlich vom Zeitpunkt der Eröffnung der Formen im Verhältnis zum Grad der erreichten Abkühlung abhängen. Meine Mandantschaft fordert, dass Ihre Behörde als Zielwert eine Temperatur festlegt, die das Entweichen von geruchsintensivem Immissionen ausschließt bzw. auf ein für die Nachbarschaft verträgliches Maß mindert. Zudem sind Kontrollmechanismen wie Messungen der Austrittstemperatur der Abgase beim Öffnen der Formen zu entwickeln.

10. Betriebsstilllegung bei Störfällen

Bei erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft, wie am 23.1.2008 zur Behördensakte durch zahlreiche Beschwerden dokumentiert, ist dem Unternehmer eine Betriebsstilllegung zur Erforschung der Ursache und deren Beseitigung anzudrohen. Derzeit haben solche Störungen der Nachbarschaft für den Unternehmer keine wirksamen Konsequenzen. Erst wenn er damit rechnen muss, dass sein Betriebsprozess bis zur Aufklärung von Ursache und der Schaffung von Abhilfe unterbrochen wird, wird er eine Motivation zur Vermeidung solcher Störfälle entwickeln.

11. Zwangsgeld

Das Zwangsgeld ist wegen der erheblichen Störwirkung der Immissionen für die Wohnnachbarschaft auf ein Maß zu erhöhen, welches es wirtschaftlich unsinnig werden lässt, auch bei der gegebenen geringen Kontroldichte Verstöße zur Gewinnmaximierung in Kauf zu nehmen. Das Zwangsgeld ist daher von 250 € beziehungsweise 1000 € auf einheitlich 25.000 € zu erhöhen. Wenn eine Querlüftung durch die Behörde nicht kontrolliert wird und zudem angesichts der geringen Gefahr des entdeckten es nur mit 250 € bestraft wird, stellt sich für den Unternehmer der betriebswirtschaftliche Gewinn der Einsparung von Arbeitszeit durch eine frühzeitige Öffnung der Formen und eine Ableitung der Gerüchte über eine Querlüftung als eine durch die Höhe des Zwangsgeldes vermittelte Einladung zur Zuwiderhandlung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Möller-Meinecke

Anlagen